

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Verordnung vom 13.12.1838 publ. 29.12.1838

selbe, dem Königreiche Hannover gegenüber, im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Sever, besteht, mit Vorbehalt jedoch aller bestehenden Mühlen = Bann = und Zwangsrechte hiemittelst aufgehoben.

43) Landesherrliche Verordnung vom
13. Dec., publ. den 29. Dec. 1838.
Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg &c. &c.

Thun kund hiermit:

daß Wir auf den vielseitig ausgesprochenen Wunsch Unserer getreuen Unterthanen, Uns bewogen gefunden haben, zur Abstellung der Nachtheile und Unzuträglichkeiten, welche mit der Verschiedenheit des in den einzelnen Gegenden des Landes gesetzlichen oder üblichen Handelsgewichts verbunden sind, und mit Rücksicht darauf, daß für die Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben das Cöllnische Gewicht bereits eingeführt ist, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Das Cöllnische Gewicht, wornach 1 A = $31\frac{69}{411}$ Loth Oldenburgischen Gewichts und 100 A = 97 A $10\frac{146}{411}$ Loth Oldenburgischen Gewichts ist, soll als Handelsgewicht beim Verkehr in Unserm Herzogthum

III.

IV.

V.

Oldenburg, einschließlich der Erbherrschaft Tever, allgemein zur Anwendung kommen.

§. 2.

Das Pfund dieses Gewichts soll in Zwei und dreißig Loth, das Loth in vier Quentchen getheilt werden. Ein Centner soll Einhundert Pfund, eine Schiffslast (Rockenlast) Viertausend Pfund und eine Pferdelaft Zwölfhundert Pfund enthalten.

§. 3.

Es ist allgemein verboten, beim Handel und Verkehr sich eines leichteren als des obigen Gewichts zu bedienen, bei Strafe der Confiscation der Gewichte und polizeilicher Ahndung, vorbehältlich der Untersuchung wegen Betrugs.

§. 4.

Bei allen Geschäften, welche Gewichtsbestimmungen enthalten, soll bis zum Beweise darüber, daß ein anderes Gewicht ausdrücklich verabredet worden sey, künftig immer angenommen werden, daß sie nach dem durch diese Verordnung eingeführten Handelsgewicht abgeschlossen sind.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 3. und 4. finden keine Anwendung rücksichtlich des Medicinalgewichts der Apotheker, vielmehr dürfen diese sich desselben auch künftig bedienen.